

Satzung
über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige
Bewirtschaftung von Abfällen
im Landkreis Bamberg

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Bamberg (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken, Bayreuth vom 13. Dezember 2023 - Az. ROF-SG55.1-8104-1-8-5) folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹ Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. ³ Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.

(6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(8) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(9) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(10) Bewohner eines Grundstückes, im Sinne dieser Satzung, sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

(1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. ² Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) ¹ Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ² In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle,

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysezustationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,

4. Altautos, Autoteile, Anhänger und Teile davon, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

² Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub, ausgenommen der in § 11 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g) genannte Bauschutt und die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Bau-restabfälle;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammel-fahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹ Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹ Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der Landkreis bzw. seine Mitarbeitenden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig

oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübergang

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Bringsystem

(1) ¹ Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngut-Sammelstellen, mobile Problemabfallsammlung) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält. ² Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

- (2) ¹ Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
- a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas),
 - b) Flachglas;
 - c) Papier, Pappe, Kartonagen;
 - d) Altmetalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech,
 - e) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (im Rahmen des Dualen Systems; z.B. Polystyrol, Kunststoffe, Folien, Verbundmaterialien), soweit nicht bereits unter Buchst. a), c) oder d) angeführt;
 - f) Grüngut und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit der Abfallbesitzer die Abfälle nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung) oder diese nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen; größere

- als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;
- g) verwertbarer Bauschutt; größere als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;
 - h) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
 - i) Altspeisefette
 - j) Hartkunststoffe

der Landkreis kann vorstehende Stoffliste (a - j) erweitern oder einschränken, sofern sich für eine weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg sich ändert; Näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Wertstoffhöfe.

² Dem Bringsystem unterliegen ferner:

1. folgende Abfälle zur Beseitigung:

Baurestabfälle, soweit auf den Wertstoffhöfen Erfassungssysteme dafür bestehen.

Auf die Herkunfts- und Mengengrenzung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird Bezug genommen; Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und größere Mengen aus privaten Haushalten sind vom Abfallbesitzer selbst oder von einem Beauftragten auf die vom Landkreis bestimmte Deponie zu bringen; die Anlieferbedingungen des Betreibers gelten unmittelbar;

- 2 Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹ Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Insbesondere die Inanspruchnahme des Bringsystems setzt voraus, dass die betreffende Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle, soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung);
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier);
 - c) Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems, soweit nicht dem Bringsystem unterliegend;
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen.
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹ Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

³ Zugelassen sind folgende fraktionsbezogen gekennzeichnete Behältnisse:

- Normgefäße für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
- Normgefäße für Bioabfälle mit 120 l und 240 l Füllraum.

⁴ Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(2) ¹ Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(3) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar,

kann der Landkreis die Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt.

² Die Anforderung erfolgt durch den Besitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber, Hausverwaltung) beim Landratsamt. ³ Bei der Anmeldung werden die Abholadresse und der Abfallbesitzer sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Sachen angegeben. ⁴ Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

⁵ Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit.

⁶ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁷ Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; objektbezogen kann regelmäßig bis zu zweimal jährlich Sperrmüll vom Besitzer (Satz 2) zur Abholung angemeldet werden.

⁸ Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. ⁹ Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 Sätze 3 und 4 entsprechend.

¹⁰ Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend. ¹¹ Das hierbei anfallende Entgelt ist von den Abfallbesitzern zu übernehmen.

(5) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

(6) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ² Bei nicht ständig bewohnten oder nicht anfahrbaren Grundstücken kann der Landkreis abweichend von Satz 1 Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 zulassen. ³ Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴ Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen. ⁵ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem eine Biotonne und eine Papiertonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden; auf die Biotonne kann verzichten, wer seine Bioabfälle selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 ist regelmäßig für jeden Privathaushalt eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Per-

son erforderlich. ² Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird regelmäßig gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

| | |
|---|-----------------------------|
| alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen | 3,0 l je Beschäftigten |
| <u>zusätzlich:</u> | |
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz |
| b) Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l je Beschäftigten |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen | 1,0 Liter je Schüler / Kind |

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Feststellung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen; der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen für das nach Satz 2 sich errechnende Behältervolumen die Zuschläge nach a) bis d) verringern.

⁴ Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

⁵ Die Behälterkapazität der Biotonnen für private Haushalte entspricht regelmäßig der Größe nach Satz 1, mindestens ein 120-Liter-Behälter, unbeschadet der Behältergrößen nach § 14 Absatz 1 Satz 3; die Behälterkapazität der Papiertonnen kann bedarfsgerecht erhöht oder reduziert werden.

⁶ Im Fall eines Zusammenschlusses nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend.

⁷ Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird die Behälterkapazität für Altpapier vom Landkreis festgestellt und zur Verfügung gestellt.

(3) ¹ Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

² Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.

(4) ¹ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. ² Satz 1 gilt für die Bioabfallbehälter (§ 14 Abs.1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5) sinngemäß.

(5) ¹ Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten, nach Absatz 2 Satz 3 geregelten oder nach Absatz 4 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ² Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. ³ Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 3) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. ⁴ Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁵ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶ Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ord-

nungsgemäßem Zustand zu halten. ⁷ Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte (siehe Behälterprägung) nicht überschritten werden.

(6) ¹ Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereit gestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) ¹ Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹ Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird alle 4 Wochen abgeholt. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.

(2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ² Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³ In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴ Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.

(2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 je Anfallstelle erforderlich wären. ³ Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 6 nicht wieder zurück nimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehälter (§15 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die Satzung vom 13. Dezember 2011 tritt zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Bamberg, 11. Dezember 2023
Landratsamt

Johann Kalb
Landrat